

Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich

Für die gesamte Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden gelten ausschließlich die folgenden Zahlungs- und Lieferbedingungen.

II. Angebot und Vertragsschluß

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich
2. Die Annahme von Aufträgen kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

III. Lieferung und Leistungszeit

1. Eingehende Bestellungen werden im Rahmen des regulären Geschäftsganges und unserer üblichen Geschäftszeiten ausgeliefert.
2. Bei von uns nicht zu vertretenden Lieferstörungen, insbesondere aufgrund Arbeitskampfmaßnahmen, behördlicher Maßnahmen, höhere Gewalt sowie saisonbedingter Übernachfrage, sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. In diesem Fall verlängert sich die Lieferfrist ohne Weiteres um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit.
3. Ist die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns zuvor eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat.
4. Sollte der Kunde uns einen Schlüssel für das Belieferungsobjekt übergeben, damit eine Belieferung auch in seiner Abwesenheit erfolgen kann, so ist damit zugleich vereinbart, daß unser Auslieferungsfahrer über die Anzahl der ausgelieferten Ware und des zurückgenommenen Leergutes mit Wirkung für den Besteller quittiert. Der Auslieferungsfahrer hinterläßt mit der Ware eine Durchschrift des von ihm quittierten Lieferscheines. Einwendungen gegen die Richtigkeit dieser Quittung müssen binnen fünf Werktagen bei uns geltend gemacht werden.

IV. Preise

Die Lieferungen erfolgen zu unserer jeweils aktuell gültigen Preisliste zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer

V. Mängel / Gewährleistung

1. Beanstandungen hinsichtlich der Menge der gelieferten und zurückgenommenen Gebinde (Voll- und Leergut) und Transportmittel sowie hinsichtlich der Arten und Sorten der gelieferten Ware, sind unverzüglich nach Empfang der Ware geltend zu machen. Andere offensichtliche Mängel sind innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Ware anzuzeigen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die mangelhafte Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befindet, unverzüglich zu unserer Besichtigung bereitzuhalten. Der Käufer muß uns die Möglichkeit geben, die Berechtigung einer Mängelrüge nachzuprüfen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung schließt jede Haftung für uns aus.
2. Bei berechtigter fristgerechter Mängelrüge kann der Kunde als Nacherfüllung nur Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Hat der Kunde uns eine angemessene Frist zur Ersatzlieferung von mindestens fünf Werktagen gesetzt und erfolgt Ersatzlieferung nicht innerhalb der Frist, hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.
3. Trübbier wird bei berechtigter Reklamation nach Prüfung und Gutschrift durch den Lieferanten an uns, in gleicher Menge an den Kunden erstattet.

VI. Haftung

1. Wir haften nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungshilfen beruhen.
2. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen arglistiger Täuschung und für garantierte Beschaffungsmerkmale bleibt unberührt.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung der Rechnungen hat sofort bei Lieferung in bar, ohne jeden Abzug und nur an uns bzw. unsere schriftlich bevollmächtigten Mitarbeiter zu erfolgen. Erfolgt die Lieferung gemäß Ziffer III. 4. Sind die Rechnungen zahlbar innerhalb von acht Werktagen ab Rechnungsdatum.
2. Eine andere Zahlungsweise bedarf besonderer Vereinbarung. Bei Zahlungen durch Scheck, Banklastschrift oder Abbuchungen gilt die Zahlung als mit dem Zeitpunkt der Gutschrift als erfolgt.
3. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung neben den sonstigen gesetzlichen Fällen in Verzug, wenn er nicht innerhalb von acht Werktagen nach Rechnungserhalt zahlt.
4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern (insbesondere Zahlungseinstellungen und Insolvenz des Kunden sowie Zwangs-Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden) sind wir berechtigt noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheit auszuführen.
5. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen unsere Forderung aufrechnen.

VIII. Leergut

1. Paletten, Rollcontainer, Kisten, Mehrwegflaschen, Fässer, usw. (mit Ausnahme aller Einweggebinde; im Folgenden Leergut) werden dem Kunden nur leihweise zur vorübergehenden bestimmungsgemäßen Benutzung überlassen.
2. Wir sind nur verpflichtet, Kästen mit den jeweils hierfür vorgesehenen und gelieferten Flaschen (sortiertes Mehrwegleergut) zurückzunehmen.
Leergutrückgaben über Null sind unzulässig und können von uns zurückgewiesen werden.
3. Der Kunde hat Saldenbestätigungen, insbesondere über Leergutsalden und sonstige Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen innerhalb von acht Werktagen ab Zugang der Saldenbestätigung oder Abrechnung schriftlich bei uns zu erheben. Erhebt der Kunde nicht fristgerecht Widerspruch, gelten die Saldenbestätigungen bzw. Abrechnung als anerkannt.
4. Für nicht zurückgegebene Paletten, Rollcontainer, Kisten, Mehrwegflaschen, Fässer usw. hat der Kunde Schadenersatz zu leisten. Das gezahlte Pfandgeld wird auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.
5. Für das Leergut wird Pfandgeld nach unseren jeweils gültigen Sätzen erhoben, es ist sogleich mit der Rechnung zu bezahlen.
Einweggebinde werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bepfandet und zurückgenommen.
6. Kohlensäureflaschen sind nach Entleerung unverzüglich zurückzugeben.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller uns gegen den Kunden zustehenden oder noch entstehenden Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen (bei Zahlung durch Scheck, Banklastschrift oder Abbuchung bis zu deren Gutschrift) unser Eigentum (Vorbehaltware). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum der Sicherung unserer Saldoforderung.
2. In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Kunden sind wir nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die in unserem Vorbehaltseigentum stehende Ware herauszuverlangen bzw. in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck gestattet der Kunde bereits jetzt unwiderruflich, daß unsere Mitarbeiter oder von uns beauftragte Dritte sein Grundstück bzw. seine Geschäfts- und Privaträume betreten und die Vorbehaltware herausholen können.

X. Schlußklauseln

1. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche ist Dreikirchen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, Montabaur
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zahlungs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt

Stand: März 2010